OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601861/7/KLe

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von C F B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 20.2.2017, GZ: VerkR96-149-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses behoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt eingestellt wird. Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 1. und 3. des Straferkenntnisses wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von zu 1. 10 Euro und zu 3. 16 Euro (gesamt 26 Euro) zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 20.2.2017, VerkR96-149-2016 über den Beschwerdeführer wegen Übertretungen von 1) § 11 Abs. 2 StVO, 2) § 18 Abs. 1 StVO und 3) § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 3 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen in der Höhe von 1) 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden), 2) 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 46 Stunden) und 3) 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 37 Stunden) verhängt. Es wurde ein Kostenbeitrag von gesamt 30 Euro vorgeschrieben und folgende Tatvorwürfe erhoben:

„1) Sie haben als Lenker die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
Tatort: Gemeinde Pregarten, Landesstraße Ortsgebiet, L 1472 Gutauer Landesstraße in Höhe des Hauses Stadtplatz x .
Tatzeit: 05.01.2016, 13:05 Uhr bis 05.01.2016, 13:20 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 11 Abs. 2 StVO

2) Sie haben als Lenker zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abbremsen würde. Sie sind dadurch einem vor Ihnen fahrenden Fahrzeug aufgefahren.
Tatort: Gemeinde Pregarten, Landesstraße Freiland, L 1472 Gutauer Landesstraße zw. km 4,8 bis 0,2
Tatzeit: 05.01.2016, 13:05 Uhr bis 05.01.2016, 13:20 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 18 Abs. 1 StVO

3) Sie haben als wartepflichtiger Lenker des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen den Vorrang eines auf der Vorrangstraße fahrenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen seines Fahrzeuges genötigt wurde.
Tatort: Gemeinde Pregarten, Gemeindestraße Ortsgebiet, Stadtplatz in Höhe des Hauses Nr. x - Kreuzung mit der L1472 Gutauer Landesstraße
Tatzeit: 05.01.2016, 13:05 Uhr bis 05.01.2016, 13:20 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 3 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Mazda MAZDA6/SP/CD120/TE, blau.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde mit der beantragt wurde, „das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a. gemäß § 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu
b. den angefochtenen Bescheid aufheben und eine bloße Ermahnung erteilen; in eventu
c. die verhängte Strafe herabzusetzen.“

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„I. Ich fuhr mit meinem Fahrzeug am 5.1.2016 in der Zeit von 13.05 Uhr bis 13.20 Uhr im Gemeindegebiet von Pregarten auf der L 1472 von Gutau kommend in Richtung Ortsgebiet von Pregarten.
Bei der Fahrt von Selker Richtung Pregarten fuhr auf der gleichen Strecke das Fahrzeug der Zeugin E M. Als das Fahrzeug der Zeugin in meine Sichtweite kam, habe ich einen ausreichenden Abstand zum Fahrzeug der Zeugin eingehalten. Als die Zeugin die Geschwindigkeit Ihres Fahrzeuges verringerte, habe auch ich meine Geschwindigkeit reduziert. Dadurch ist es auch kurzfristig zu einer Verringerung des Abstandes zwischen meinem Fahrzeug und dem der Zeugin gekommen.
Der Abstand war aber nicht so gering, dass von einem Auffahren auf das Fahrzeug der Zeugin gesprochen werden kann. Selbst wenn die Zeugin ihr Fahrzeug plötzlich abbremsen hätte müssen, wäre für mich noch ein rechtzeitiges Anhalten meines Fahrzeuges möglich gewesen.
Ich habe dann das Fahrzeug der Zeugin noch so überholt, dass der Überholvorgang zwischen Km 4,4 und 4,2 abgeschlossen war, somit noch weit vor Beginn der 70 kmh-Beschränkung bei km 3,8 (Abfahrt Wintermühle).
Auf der weiteren Fahrt in Richtung Pregarten hatte ich kurz vor dem Ortsgebiet Pregarten Sichtkontakt zum Fahrzeug des Zeugen G M (und Gatten der Zeugin E M). Auch zu diesem Fahrzeug hatte ich einen ausreichenden Abstand eingehalten, so dass auch in diesem Fall ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre. Der Zeuge hat mich erst kurz vor der Ortseinfahrt Pregarten wahrgenommen.
Im Ortsgebiet von Pregarten fuhr ich rechts auf den Parkplatz um zu schauen, ob dort eine Parkmöglichkeit bestand. Diesen Abbiegevorgang hatte ich mittels Blinkzeichen rechtzeitig angezeigt Als keine Parkmöglichkeit auf diesem Parkplatz frei war, fuhr ich wieder auf die Hauptstraße. Diesen Vorgang hatte ich ebenfalls durch ein Blinkzeichen angezeigt. Bei diesem Vorgang ist es zu keiner werteren Gefährdung unbeteiligter Personen (Fußgänger) oder anderer Verkehrsteilnehmer (durch abruptes Abbremsen) gekommen. Es waren auch sonst keine weiteren Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt unterwegs. Ich fuhr somit nach dem Fahrzeug des Zeugen wieder auf die Hauptstraße und überholte dessen Fahrzeug erst auf der Autobahn in Fahrtrichtung Linz. […]

Die Beschwerde begründe ich wie folgt:
1. Verletzung von Verfahrensvorschriften:
Die belangte Behörde hat in ihrem Straferkenntnis als Beweismittel unter anderem die Niederschrift der Zeugin E M und des Zeugen G M angeführt. Des weiteren hat die belangte Behörde angegeben, dass die Angaben der beiden Zeugen schlüssig, nachvollziehbar sind und auch mit den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehen. Meine Aussage hingegen wertete die belangte Behörde als unglaubwürdig. Bei genauerer Betrachtung sind es jedoch die Aussagen der beiden Zeugen an denen berechtigte Zweifel bestehen. So gab der Zeuge G M an, dass ich sehr schnell über diese Parkfläche gefahren bin und auch zwei Fußgängerinnen im Laufschritt nach links gelaufen sind. Weiters sollte ich versucht haben, noch vor dem Fahrzeug des Zeugen wieder auf die Hauptstraße zu gelangen und ihm dadurch zum abrupten Abbremsen genötigt zu haben. Dass ich den Zeugen nicht zum, wie von ihm behaupten, abrupten Abbremsen genötigt haben kann zeigt sich auch daran, dass keinerlei Bremsspuren vorgefunden wurde. Auch diesen Umstand (nicht vorhandene Bremsspuren) hat die belangte Behörde in ihrer Entscheidung völlig unberücksichtigt gelassen und ist ihr daher ein wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen.

Die Aussagen der beiden Zeugen lassen sich durch keine weiteren Beweismittel belegen, zumal die im Straferkenntnis angeführten Beweismittel wie Privatanzeige und Strafverfügung auf die Aussagen dieser beiden Zeugen (Niederschriften vom 15.2.2016) beruhen.
Bemerkenswert ist auch, dass die Zeugin bei ihrer Einvernahme angegeben hat, dass sie ihr Fahrzeug stark abbremsen musste um nicht mit mir zu kollidieren, damit ich mich wieder hinter dem Fahrzeug des Zeugen einordnen konnte. Diese Schilderung ist deshalb schon unglaubwürdig, weil ich zuvor die Zeugin überholt habe und somit zum Zeitpunkt des wieder auf die Hauptstraße Hinausfahren noch sehr weit von dieser Stelle entfernt war. Die belangte Behörde hat somit nicht mitberücksichtigt, dass ich durch mein Überholen bis zum Ortsgebiet Pregarten einen zeitlichen Vorsprung hatte und daher genügend Abstand vorhanden war um ohne jemanden zu gefährden wieder auf die Hauptstraße hinaus zu fahren. Aufgrund der Tatsache, dass die belangte Behörde diesen Umstand nicht mitberücksichtigt hat, ist ihr ein wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen.
Ein weiterer Verfahrensfehler ist der belangten Behörde in diesem Zusammenhang dahingehend unterlaufen, als sie nicht festgestellt hat, in welcher Entfernung die Fahrzeuge voneinander waren und welche Geschwindigkeit beide Fahrzeuge hatten.
Dass diese Aussage so den Tatsachen nicht entspricht zeigt sich schon daran, dass die belangte Behörde den Vorwurf gegen mich, dass ich durch mein Verhalten zwei Fußgänger gefährdet hätte als nicht erwiesen angenommen hat und hinsichtlich dieses Vorwurfes das Verfahren eingestellt hat. Es ist daher auch nicht nachvollziehbar, wie der Zeuge angeben konnte, dass ich ihn über die Parkfläche überholen wollte zumal dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten selbst bei einer weit überhöhten Geschwindigkeit nicht möglich ist. Die Behörde hat den Umstand, dass ich deshalb dort auf die Parkfläche gefahren bin, weil ich eine Parkmöglichkeit gesucht habe völlig unberücksichtigt gelassen. Die Tatsache, dass ich eine Parkmöglichkeit gesucht habe zeigt auch, dass ich nicht wie vom Zeugen behauptet, mit überhöhter Geschwindigkeit über diese Parkfläche gefahren sein kann, zumal ein Suchen nach einer Parkmöglichkeit dann nicht möglich gewesen wäre.
Weiters hat die Behörde den Umstand unberücksichtigt gelassen, dass der Zeuge selbst angegeben hat, auf ein etwaiges Blinkzeichen meinerseits nicht geachtet zu haben. Dieser Umstand zeigt, dass der Zeuge selbst nicht die für den Straßenverkehr notwendige Aufmerksamkeit geschenkt hat. Auch der Umstand, dass ich den Zeugen über die Parkfläche rechts überholen wollte, wurde von der belangten Behörde fallen gelassen und das Verfahren hinsichtlich dieses Vorwurfes eingestellt.
Daher ist nicht nachvollziehbar, warum die belangte Behörde den Vorwurf, dass ich dem Zeugen beim wieder Hinausfahren auf die Hauptstraße den Vorrang genommen und diesen daher zum abrupten Abbremsen genötigt haben soll, unlogisch und auch nicht nachvollziehbar, zumal dies nur dann einen Sinn ergeben würde, wenn ich den Zeugen tatsächlich rechts überholen hätte wollen, was ich aber nicht getan habe und daher auch der Vorwurf des Rechtsüberholen (wie bereits ausgeführt) fallen gelassen und das Verfahren somit auch eingestellt wurde.
All diese Umstände zeigen, dass die Aussagen des Zeugen nicht so schlüssig sind wie von der belangten Behörde behauptet und auch mit den Denkgesetzen und der allgemeinen Lebenserfahrung daher nicht in Einklang zu bringen sind. Da die belangte Behörde nicht näher begründet hat, warum die Aussagen des Zeugen der allgemeinen Lebenserfahrung und den Denkgesetzen entspricht, ist ihr auch in diese Hinsicht ein wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen.
Weiters hat sich die belangte Behörde nicht näher mit meinen Aussagen weiter auseinander gesetzt. Sie hat die Tatsache, dass mir im Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit offen

steht, mich in allen Richtungen zu äußern, gegen mich gewertet. Die belangte Behörde hat auch nicht genau dargelegt, warum und in welcher Hinsicht meine Aussagen unglaubwürdig sind. So unglaubwürdig können meine Aussagen aber nicht sein, zumal die belangte Behörde den Vorwurf gegen mich, dass ich den Zeugen rechts überholt hätte und den Vorwurf, dass ich durch mein Verhalten auch Fußgänger gefährdet hätte, fallen gelassen und die Verfahren diesbezüglich auch eingestellt hat. Da die belangte Behörde meine Aussage ohne sich mit dieser genauer auseinanderzusetzen von vornherein als unglaubwürdig abgetan hat, ist ihr diesbezüglich ein wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen.

Hinsichtlich der Zeugin E M ist auszuführen, dass diese bei ihrer Einvernahme angegeben hat, dass sie im Zeitpunkt meines wieder Hinausfahren auf die Hauptstraße nicht gesehen hat, dass ich geblinkt hätte. Diesbezüglich ist auszuführen, dass ich beim wieder Hinausfahren auf die Hauptstraße sehr wohl geblinkt habe, die Zeugin aufgrund der Position ihres Fahrzeuges und meines Fahrzeuges und den örtlichen Gegebenheiten nicht in der Lage war zu sehen, dass ich den Blinker betätigt habe.

Um dies darzulegen habe ich auch Fotos von den genauen Örtlichkeiten gemacht. Aufgrund dieser Fotos ist klar erkennbar, dass die Zeugin aufgrund ihrer Position gar nicht gesehen haben kann, dass ich den Blinker betätigt habe. Diese von mir vorgelegten Fotos wurden aber von der belangten Behörde gar nicht berücksichtigt, wodurch ihr ein wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen ist.

Weiters hat die Zeugin in ihrer Einvernahme angegeben, dass ich so knapp hinter ihr gefahren bin, dass sie meine Scheinwerfer nicht mehr sehen konnte und ich daher zu dicht auf ihr Fahrzeug aufgefahren bin, sie sich bedrängt gefühlt hat und sie daher rechts ranfuhr um mich vorbei zu lassen. Des Weiteren hat die Zeugin angegeben, dass auch teilweise eine 70 kmh Beschränkung auf dieser Strecke ist und ich bei ca. km 4,5 hinter ihr gefahren bin. Dies bedeutet, dass sie mich erst ab km 4,5 bemerkt hat. Die belangte Behörde führt aber in ihrem Straferkenntnis aus, dass die Zeugin angegeben haben soll, dass sie mich erst in der 70 kmh Beschränkung wahrgenommen hat Ausgehend von km 4,5 in Fahrtrichtung Pregarten beginnt die nächste 70 kmh Beschränkung bei km 3,8 (Abfahrt Wintermühle).

Da ich in meiner Stellungnahme angegeben habe, das ich die Zeugin noch vor Beginn der 70 kmh Beschränkung überholt habe, sie mich bereits bei ca. km 4,5 bemerkt hat ist die Feststellung, dass mich die Zeugin erst in der 70 kmh Beschränkung wahrgenommen hat nicht richtig. Da die belangte Behörde in ihrer Entscheidung in nicht korrekter Weise von der Aussage der Zeugin ausgegangen ist, hat sie einen wesentlichen Verfahrensfehler begangen.

Weiters führt die belangte Behörde aus, dass die Zeugin bei nächster Gelegenheit rechts ran gefahren ist. Die Behörde hat aber nicht genau festgestellt, wo diese Stelle genau ist, zumal es ausgehend von ca. km 4,5 bis zur nächsten 70 km Beschränkung (Abfahrt Wintermühle) bei km 3,8 es nicht so viele Möglichkeiten gibt um rechts ran zu fahren. Da die belangte Behörde diese genaue Örtlichkeit nicht festgestellt hat, ist ihr ebenfalls ein wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen.

Da somit nur die Aussagen der beiden Zeugen vorliegen, meine Aussagen nicht berücksichtigt wurden, die von mir vorgelegten Lichtbilder ebenfalls in der Entscheidung nicht berücksichtigt worden sind, sind der belangten Behörde mehrere wesentliche Verfahrensfehler unterlaufen. Da aufgrund obiger Ausführungen somit nicht eindeutig erwiesen ist, dass ich die im Straferkenntnis angeführten Verwaltungsübertretungen begangen habe, hätte die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren auch

hinsichtlich dieser drei Vorwürfe einstellen müssen. Da die belangte Behörde dies aber nicht gemacht hat, ist ihr ein weiterer wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen.
Hinsichtlich des Vorwurfes, dass ich den nötigen Sicherheitsabstand zu dem vor mir fahrenden Fahrzeug nicht eingehalten habe, ist auszuführen, dass die belangte
Behörde dazu überhaupt keine Feststellungen getroffen hat Es liegen lediglich die Aussagen der beiden Zeugen vor die dies behaupten. Ob diese Behauptungen tatsächlich der Wahrheit entsprechen, hat die belangte Behörde nicht untersucht. Sie hat diesbezüglich keine Feststellungen getroffen, wie schnell die beteiligten Fahrzeuge gefahren sind, wie groß der tatsächliche Abstand zwischen den Fahrzeugen war. Da die belangte Behörde dies unterlassen hat, ist ihr ebenfalls ein wesentlicher Verfahrensmangel unterlaufen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Aussagen der beiden Zeugen zum Abstand um ein rein subjektives Empfinden handelt, beide auch noch angegeben haben nicht darauf geachtet zu haben, ob ich den Blinker gesetzt habe, die Aussage dass ich durch mein Verhalten zwei Fußgänger gefährdet haben soll, das vor mir fahrende Fahrzeug rechts überholen wollte und zu den beiden letztgenannten Punkten das Verfahren von Seiten der belangten Behörde eingestellt wurde, lässt doch an der Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen berechtigte Zweifel aufkommen.

2. Inhaltliche Rechtswidrigkeit:
Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die belangte Behörde das Verfahren einzustellen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegene Tat nicht erwiesen werden kann. Nicht erwiesen werden kann eine Tat, wenn die Beweise für einen Schuldspruch nicht ausreichen (VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195) oder nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben. Es gilt somit auch im Verwaltungsstrafverfahren der Grundsatz in dubio pro reo.
Da wie bereits ausgeführt, aufgrund der aufgezeigten Verfahrensmängel und der vorliegenden Beweise meine Täterschaft als nicht erwiesen angenommen werden kann, hätte die belangte Behörde aufgrund des Zweifelsgrundsatzes in dubio pro reo das gegen mich anhängige Strafverfahren auch betreffend der im Straferkenntnis mir vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen einzustellen gehabt. Weil die belangte Behörde dies unterlassen hat, behaftet sie das vorliegende Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.
Weiters führt die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis aus, dass ich als Lenker meines Kfz im Ortsgebiet von Pregarten (in Höhe des Hauses Stadtplatz x) meinen Spurwechsel mittels Blinkzeichen nicht angezeigt habe, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorrang nicht einstellen konnten und ich somit eine Übertretung nach § 11 Abs 2 StVO begangen habe.
Hinsichtlich des § 11 Abs 2 StVO hat der VwGH ausgesprochen, dass diese Bestimmung nur dann zum Tragen kommt, wenn überhaupt die Möglichkeit der Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer bestand (15.12.1989, 85/18/0134). Dies bedeutet, dass der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nur dann anzeigen muss, wenn andere Straßenbenützer durch die beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung oder den beabsichtigten Wechsel des Fahrstreifens gefährdet oder behindert werden können (15.12.1989, 89/18/0116).
Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet diese Rechtsprechung des VwGH, dass ich auf jeden Fall mich vorschriftsmäßig verhalten habe, zumal ich auch rechtzeitig geblinkt habe um mein wieder auf die Hauptstraße Hinausfahren rechtzeitig anzuzeigen. Da die belangte Behörde mir die Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs 2 StVO zur Last legt,

obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, belastet sie ihr Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.
Die belangte Behörde führt weiters aus, dass eine Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs 1 StVO begangen habe in dem ich zu einem vor mir am gleichen Fahrstreifen fahrendes Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten habe, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abbremsen würde und ich dadurch dem vor mir fahrenden Fahrzeug aufgefahren bin.
Dem ist entgegenzuhalten, dass dieser Teil des Spruchs zu unbestimmt ist, zumal nicht daraus hervorgeht, mit welcher Geschwindigkeit die beteiligten Fahrzeuge gefahren sind und welcher Abstand zwischen den Fahrzeugen war. Dass ich den nötigen Abstand eingehalten habe ergibt sich schon daraus, dass ich auf etwaige
Geschwindigkeitsreduzierung des vor mir fahrenden Fahrzeugs rechtzeitig reagiert habe und es auch nicht zu einem Unfall gekommen ist. Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 18 bs 1 StVO ist die Unmöglichkeit rechtzeitigen Anhaltens. Dieses Merkmal ist auch nicht erfüllt, zumal ich immer einen dem Reaktionsweg entsprechenden Sicherheitsabstand eingehalten habe. Aus diesem Grund ist das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.
Hinsichtlich des Vorwurfs, dass ich als wartepflichtiger Lenker meines Fahrzeuges durch Einbiegen den Vorrang eines auf der Vorrangstraße befindlichen Fahrzeuges nicht beachtet habe, wodurch ich dessen Lenker zu unvermittelten Bremsen seines Fahrzeuges genötigt und somit ein Verwaltungsübertretung nach §§ 19 Abs 7 iVm 19 Abs 3 StVO begangen haben soll.
Zu § 19 Abs 7 StVO hat der VwGH ausgesprochen, dass sich bereits aus der Tatumschreibung ergibt, worauf sich die Wartepflicht gründet, deren Verletzung einen Verstoß gegen § 19 Abs 7 StVO darstellt (18.01.1991, 90/18/0236). Im Spruch des Straferkenntnisses bedarf es dabei einer so ausreichenden Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat (§ 44a Z 1 VStG), dass kein Zweifel darüber besteht, hinsichtlich welchen Verhaltens den Beschuldigten der Vorwurf des § 19 Abs 7 StVO trifft (18.11.1998, 98/03/0174). Bei einer Vorrangverletzung gemäß § 19 Abs 7 StVO ist der Sachverhalt insofern zu konkretisieren, dass die ungefähre Entfernung der Fahrzeuge voneinander und die von ihnen ungefähr eingehaltene Geschwindigkeit festzustellen ist (27.2.2009,2008/02/0048).
Da, wie bereits ausgeführt, die belangte Behörde diese Feststellungen nicht getroffen hat belastet sie ihr Straferkenntnis auch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.
Die belangte Behörde hat mir für meine drei Verwaltungsübertretungen Strafen in der Höhe von je EUR 40, EUR 100 und EUR 80, somit eine Gesamtstrafe von EUR 220 auferlegt. Nach § 64 Abs 2 VStG beträgt der Kostenbeitrag für das Verfahren 10% der verhängte Strafe. Dies wären somit EUR 22, was somit einen Gesamtbetrag von EUR 242 ergibt. Der belangten Behörde ist dabei insofern ein Rechenfehler unterlaufen, als sie mir ein Kostenbetrag in Höhe von EUR 30, somit einen Gesamtbetrag von EUR 250 vorgeschrieben hat.
Zur Strafbemessung selbst ist auszuführen, dass die belangte Behörde diese nachvollziehbar zu begründen hat und die für ihre Ermessensentscheidung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit anzugeben hat, als die für die Rechtsverfolgung durch die Partei und der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht notwendig ist (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Die belangte Behörde hat als Milderungsrund lediglich die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit angeführt. Weiters wäre noch als Milderungsgrund anzuführen, der bisherige ordentliche Lebenswandel sowie die unverhältnismäßig lange Dauer des

Verfahrens (Tatzeit war der 5.1.2016, Erkenntnis ist am 20. Februar 2017 ergangen). Diese fange Dauer ist aber auf keinen von mir verschuldeten Grund zurückzuführen. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Milderungspflicht hätte dies auf jeden Fall zu einer milderen Strafe als die über mich verhängte geführt. Aus diesem Grund ist die über mich verhängte Strafe als überhöht anzusehen und wäre deshalb eine mildere Strafe gerechtfertigt gewesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und die Zeugen E M und G M teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer lenkte am 05.01.2016, 13:05 Uhr bis 05.01.2016, 13:20 Uhr in der Gemeinde Pregarten, auf der L 1472, Gutauer Landesstraße zw. km 4,8 bis 0,2, den PKW mit dem Kennzeichen x. Vor ihm fuhren die Zeugin E M und davor der Zeuge G M jeweils mit einem PKW. Der Beschwerdeführer fuhr nach Angaben der Zeugin so „knapp" hinter ihm, da sie das Kennzeichen seines PKW nicht mehr sehen konnte. Sie konnte keine genaueren Angaben hinsichtlich der Geschwindigkeit bzw. dem Abstand machen.
Nachdem der Beschwerdeführer die Zeugin überholte, fuhr er nach Angaben des Zeugen so „knapp" hinter ihm, dass dieser die Scheinwerfer des PKW nicht mehr sehen konnte. Hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeit bzw. Abstand konnte er keine genaueren Angaben machen.
Auf Höhe Stadtplatz x verließ der Beschwerdeführer die L 1472 und bog auf den Stadtplatz ab, um, wie der Beschwerdeführer ausführt, nach einem Parkplatz zu suchen. Die Zeugin, die hinter dem Beschwerdeführer fuhr konnte kein Blinken des PKWs des Beschwerdeführers wahrnehmen. Die Zeugen fuhren weiter auf der L 1472, der Beschwerdeführer auf dem Stadtplatz. Am Ende des Stadtplatzes auf Höhe Stadtplatz Nr. x mündet der Stadtplatz wieder in die L 1472 und der Beschwerdeführer fuhr wieder zwischen den PKWs der Zeugen auf die L 1472 auf. Die Zeugin gab dazu an, dass der Beschwerdeführer nicht stehenblieb, sondern „in einem Zug" rausfuhr. Sie musste „gach" abbremsen. Der Zeuge konnte dies insoweit bestätigen, als er angab, dass der Beschwerdeführer der Zeugin den Vorrang nahm.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die Wahrnehmung der beiden Zeugen und deren glaubwürdige zeugenschaftliche Aussagen. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, haben diese doch die Wahrnehmungen im Rahmen

ihrer Vernehmung schlüssig geschildert. Die beiden Zeugen sind durchaus in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Der Beschwerdeführer hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die Aussagen der Zeugen und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Die Angaben des Beschwerdeführers dahingehend, dass er „nur“ nach einem Parkplatz suchte, ändern nichts daran, dass er offensichtlich zumindest die gleiche Geschwindigkeit wie die Zeugen gefahren sein musste, da er ansonsten nicht die gleiche Position zwischen den beiden PKW einnehmen hätte können.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1)
§ 11 Abs. 2 StVO
Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Das strafbare Verhalten besteht darin, dass der Lenker durch die Unterlassung der Anzeige der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung, es für andere Straßenbenützer unmöglich ist, sich auf den bevorstehenden Vorgang der Fahrtrichtungsänderung einstellen zu können. Da diese Verwaltungsübertretung von der Zeugin wahrgenommen wurde, konnte sich diese als weitere Verkehrsteilnehmer nicht auf die Fahrtrichtungsänderung einstellen.

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht ausreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt hat.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 11 Abs. 2 StVO erfüllt.

Zu 2)
§ 18 Abs. 2 StVO

Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass der Beschwerdeführer einen zu geringen Sicherheitsabstand eingehalten hat, zumal die Zeugen in diesem Punkt keine ausreichenden Angaben für eine Objektivierung machen konnten.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Zu 3)
§ 19 Abs. 3 StVO
Fahrzeuge, die auf einer Vorrangstraße fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen.

§ 19 Abs. 7 StVO
Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Als der Beschwerdeführer als Wartepflichtiger vor der Zeugin vom Stadtplatz kommend auf die L 1472 einbog, blieb dieser nicht stehen sondern fuhr in einem Zug durch und nötigte dadurch die Zeugin zu unvermitteltem Bremsen.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 19 Abs. 7 StVO erfüllt. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes muss das Bremsen keinesfalls die Qualität erreichen, dass die Räder blockieren oder Bremsspuren entstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihn vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe und der des § 99 Abs.3 lit.a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde wertete die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd, erschwerende Umstände lagen keine vor. Die belangte Behörde ging von den, vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 1.700 Euro, ein Einfamilienhaus, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängten Strafen zu 1) den Strafrahmen zu 5,5 %, und zu 3) zu 11 % ausschöpfen. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den §§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 3 StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer